

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 8/2013:

Für alle Steuerpflichtigen

Zahlreiche Steueränderungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
Eingetragenen Lebenspartnerschaften steht Ehegattensplitting zu
Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Hochwasser-Opfer
Umfangreicher Fragen-Antworten-Katalog zu Minijobs in Privathaushalten

Für Vermieter

Behandlung von Abschlussgebühren für Bausparverträge

Für Unternehmer

Authentifizierung: Übergangsregelung läuft Ende August aus
Buchhaltungsprogramm muss mit der Prüfungssoftware WinIDEA nicht kompatibel sein
Kann der Investitionsabzugsbetrag in den Folgejahren aufgestockt werden?

Für Arbeitgeber

Vereinfachung bei der Besteuerung von Reisekostenvergütungen
Steuerfreie Gehaltsextras: Finanzverwaltung wendet restriktive Rechtsprechung erfreulicherweise nicht an

Für Arbeitnehmer

Keine steuerbegünstigten Versorgungsbezüge während der Freistellungsphase im Blockmodell

Termine

Steuertermine für den Monat September 2013

Für alle Steuerpflichtigen

Zahlreiche Steueränderungen durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

Nach monatelangen Verhandlungen haben Bund und Länder ihren Streit über Steueränderungen beigelegt und sich auf einen umfassenden Kompromiss verständigt. In dem nun am 29.6.2013 im Bundesgesetzblatt verkündeten **Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz** sind weite Teile des letztlich gescheiterten Jahressteuergesetzes 2013 enthalten. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über **ausgewählte praxisrelevante Änderungen**.

Zinslauf beim Investitionsabzugsbetrag

Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen für den Abzug eines **Investitionsabzugsbetrags** erfüllen, können für geplante Investitionen ins bewegliche Anlagevermögen 40 % der voraussichtlichen Investitionskosten als Betriebsausgaben abziehen. Unterbleibt die Investition, ist der Abzug im Jahr der Vornahme rückgängig zu machen. Das führt rückwirkend zu einer **Gewinnerhöhung** und zu einer **Verzinsung** in Höhe von 6 % im Jahr. Unterschiedliche Auffassungen bestanden bis dato zum **Beginn des Zinslaufs**.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in 2011 ein für Steuerzahler günstiges Urteil gefällt. Anders als die Finanzverwaltung hat das Gericht die Aufgabe der Investitionsabsicht nämlich als ein **rückwirkendes Ereignis** angesehen. Damit beginnt der Zinslauf für den Unterschiedsbetrag, der sich aus der Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags im Ausgangsjahr ergibt, erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem der Steuerzahler seine **Investitionsabsicht aufgegeben hat**. Nach Auffassung der Finanzverwaltung beginnt der Zinslauf indes schon 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der **Abzugsbetrag geltend gemacht wurde**.

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde die **Ansicht der Verwaltung nun gesetzlich festgeschrieben**. Diese Neuregelung gilt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2013.

Hinweis: Die bisherige Rechtslage ist umstritten. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen ist nämlich ein **Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig**. Die Gesetzesänderung könnte jedoch ein Hinweis darauf sein, dass die Verwaltung mit einem positiven Ausgang des Revisionsverfahrens zugunsten der Unternehmer rechnet und daher auf eine „Klarstellung“ durch den Gesetzgeber für die Zukunft hingewirkt hat. Auf den Ausgang des Revisionsverfahrens darf man jedenfalls gespannt sein.

Vergünstigungen bei der Privatnutzung von Elektroautos

Gegenüber Fahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind **Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge** bei der privaten Nutzungsbesteuerung wegen eines höheren Listenpreises benachteiligt. Dieser Nachteil wird nun ausgeglichen, indem der Listenpreis um die **Kosten für das Batteriesystem** gemindert wird. Dies erfolgt über eine Pauschale, die sich nach der Batteriekapazität richtet.

Hinweis: Diese Neuregelung gilt ab dem **Veranlagungszeitraum 2013** und kann für alle begünstigten Fahrzeuge geltend gemacht werden, die vor dem 1.1.2023 angeschafft werden.

56651 Oberzissen, Bachstraße 8

Telefon (02636) 97 51-0

Telefax (02636) 97 51-51

Homepage: www.brenk-steuerberatung.de

Email: m.brenk@brenk-steuerberatung.de

Abzugsverbot von Prozesskosten

Der Bundesfinanzhof hat in 2011 entschieden, dass **Zivilprozesskosten** als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine **hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint**. Das Bundesfinanzministerium konterte daraufhin mit einem **Nichtanwendungserlass**, in dem eine mögliche gesetzliche Neuregelung in Aussicht gestellt wurde.

Diese ist nun erfolgt, indem Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (**Prozesskosten**) vom **Abzug ausgeschlossen** sind - es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine **Existenzgrundlage zu verlieren** und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Hinweis: Die gesetzliche Neuregelung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

Lohnsteuer-Nachschau

Bei der neu eingeführten Lohnsteuer-Nachschau handelt es sich um eine unangemeldete Außenprüfung, die während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten stattfindet.

Hinweis: Ziel der Lohnsteuer-Nachschau ist die **wirksame Bekämpfung von Schwarzarbeit und Scheinarbeitsverhältnissen**. Damit soll die zeitnahe und ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer sichergestellt werden.

Verhinderung der Cash-GmbHs

Bis dato bestand die Möglichkeit, Zahlungsmittel, die typischerweise zum nicht begünstigten Privatvermögen gehören, z.B. in eine GmbH einzulegen, um dann die Anteile **steuerbegünstigt zu verschenken** (sogenannte „Cash-Gesellschaften“).

Hinweis: In einem Beschluss aus 2012 stellte der Bundesfinanzhof fest, dass er hierin **keine missbräuchliche Gestaltung** erkennen kann. Es handelt sich seiner Ansicht nach vielmehr um die Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten.

Diese Gestaltungsmöglichkeit wurde nun eingeschränkt. Nach der neuen Gesetzesfassung werden Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und andere Forderungen (nach dem Abzug von Schulden) als „**schädliches Verwaltungsvermögen**“ eingestuft, wenn sie **20 % des Unternehmenswerts übersteigen**.

Hinweis: Die Neuregelungen sind bereits auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 6.6.2013 entsteht.

Neue Rechnungsanforderungen bei Gutschriften

56651 Oberzissen, Bachstraße 8

Telefon (02636) 97 51-0

Telefax (02636) 97 51-51

Homepage: www.brenk-steuerberatung.de

Email: m.brenk@brenk-steuerberatung.de

Erfolgt die Rechnungserstellung durch den **Leistungsempfänger** oder durch einen von ihm beauftragten Dritten, definiert das Umsatzsteuergesetz diesen Vorgang als Gutschrift. Diese Rechnungen sind nunmehr zwingend durch den **Zusatz „Gutschrift“** zu ergänzen.

Dieser Zusatz ist insbesondere deshalb wichtig, weil der **Vorsteuerabzug** eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung voraussetzt. Fehlt also der Zusatz „Gutschrift“, kann der Leistungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vornehmen.

Die Neuregelung tritt am Tag nach der Verkündung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft (Verkündung am 29.6.2013, **Inkrafttreten also am 30.6.2013**) (Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.6.2013, BGBl I 2013, 1809; FG Niedersachsen, Urteil vom 5.5.2011, Az. 1 K 266/10, Rev. BFH Az. IV R 9/12; BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002; BFH-Urteil vom 12.5.2011, Az. VI R 42/10; BMF-Schreiben vom 20.12.2011, Az. IV C 4 - S 2284/07/0031: 002; BFH, Beschluss vom 27.9.2012, Az. II R 9/11).

Eingetragenen Lebenspartnerschaften steht Ehegattensplitting zu

Die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen **beim Ehegattensplitting ist verfassungswidrig**. Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden und den Gesetzgeber aufgefordert, die Rechtslage rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes **zum 1.8.2001** zu ändern. Da der Bundesrat einem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags bereits zugestimmt hat, kann die Neuregelung alsbald in Kraft treten.

Nach der gesetzlichen Neufassung sind die **Regelungen des Einkommensteuergesetzes** zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Diese Generalnorm ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer **noch nicht bestandskräftig festgesetzt** ist.

Hinweis: Die neue Rechtslage bringt aber nicht per se Steuervorteile. Ist das zu **versteuernde Einkommen** der Partner nämlich in etwa gleich hoch, bringt der Ehegattentarif **keine Steuerentlastung** (BVerfG, Beschlüsse vom 7.5.2013, Az. 2 BvR 909/06, Az. 2 BvR 1981/06, Az. 2 BvR 288/07; BR-Drs. (B) 532/13 vom 5.7.2013).

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Hochwasser-Opfer

Durch das Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 sind in weiten Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat nun im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder **steuerliche Unterstützungsmaßnahmen erlassen, die vom 1.6.2013 bis zum 31.5.2014 gelten**.

Die Maßnahmen beziehen sich u.a. auf **Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen** und auf **lohnsteuerliche Erleichterungen** (z.B. die Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitslohnspenden). Auch steuerliche Nachweispflichten werden erleichtert. Dies gilt vor allem für **Spendennachweise** (BMF-Schreiben vom 21.6.2013, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015: 008).

Umfangreicher Fragen-Antworten-Katalog zu Minijobs in Privathaushalten

56651 Oberzissen, Bachstraße 8

Telefon (02636) 97 51-0

Telefax (02636) 97 51-51

Homepage: www.brenk-steuerberatung.de

Email: m.brenk@brenk-steuerberatung.de

Die Minijob-Zentrale hat einen **27 Seiten umfassenden Fragen-Antworten-Katalog** zu den häufigsten Fragen zu Minijobs in Privathaushalten veröffentlicht, der unter www.iww.de/sl287 heruntergeladen werden kann.

Bei den Minijobs in Privathaushalten handelt es sich um eine **spezielle Form der geringfügigen Beschäftigung**, die besonders gefördert wird. So zahlt der Arbeitgeber im Vergleich zu den gewerblichen Minijobs **geringere Pauschalbeiträge**, zum anderen kann er von einer **Steuerermäßigung** profitieren.

Hinweis: Als Arbeitgeber kommen nur **natürliche Personen** in Betracht, also z.B. keine Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen und auch keine **Wohnungseigentümergeinschaften** (Minijob-Zentrale „Fragen-Antworten-Katalog: Die häufigsten Fragen zu Minijobs in Privathaushalten“, unter www.iww.de/sl287).

Für Vermieter

Behandlung von Abschlussgebühren für Bausparverträge

Die Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin hat darauf hingewiesen, dass die Abschlussgebühren für Bausparverträge **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung darstellen, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ein hinreichend **enger zeitlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang** mit einem konkreten Einkunftserzielungsobjekt besteht. Dies ist z.B. bei der **Zwischenfinanzierung des Kaufpreises** eines Gebäudes der Fall.

Nach dem aktuellen Erlass sind die Abschlussgebühren zu dem Zeitpunkt abgeflossen (und damit Werbungskosten), in dem sie **geleistet werden**. Die Möglichkeit einer etwaigen späteren Rückzahlung ist insoweit unbeachtlich.

Hinweis: Sind die Zahlungen als Werbungskosten anerkannt worden, so liegen bei einer Rückgewähr insoweit **steuerpflichtige Einnahmen** vor (SenFin Berlin, Erlass vom 7.3.2013, Az. S 2253-1/2012-3).

Für Unternehmer

Authentifizierung: Übergangsregelung läuft Ende August aus

Nicht authentifiziert übermittelte Daten werden von der Steuerverwaltung **ab dem 1.9.2013** nicht mehr angenommen. Hierauf weist die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hin. Betroffen sind Lohnsteuer-Anmeldungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Anmeldungen von Sondervorauszahlungen, Zusammenfassende Meldungen sowie Anträge auf Dauerfristverlängerung.

Zwar sind Unternehmer und Arbeitgeber grundsätzlich bereits seit Jahresbeginn verpflichtet, die oben genannten Daten **mit elektronischem Zertifikat authentifiziert** zu übermitteln. Infolge einer Übergangsfrist werden **bis zum 31.8.2013** jedoch auch Abgaben ohne Authentifizierung akzeptiert.

56651 Oberzissen, Bachstraße 8

Telefon (02636) 97 51-0

Telefax (02636) 97 51-51

Homepage: www.brenk-steuerberatung.de

Email: m.brenk@brenk-steuerberatung.de

Ein **elektronisches Zertifikat** erhalten alle Steuerpflichtigen durch eine Registrierung im ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de/eportal. Dabei ist indes zu beachten, dass die Registrierung **bis zu zwei Wochen** in Anspruch nehmen kann.

Hinweis: Arbeitgeberern empfiehlt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum 1.1.2013 die Zertifikatsart „**Nicht-persönliches Zertifikat (Organisationszertifikat)**“ (OFD Karlsruhe vom 21.6.2013, PM Nr. 6/2013).

Buchhaltungsprogramm muss mit der Prüfungssoftware WinIDEA nicht kompatibel sein

Eine Buchführung ist nicht schon deshalb **formal ordnungswidrig**, weil der Steuerpflichtige ein Buchführungsprogramm verwendet, das wegen seines Alters nicht mit der **Prüfsoftware WinIDEA** kompatibel ist. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Datenzugriff ist ein Reizthema

Wurden Unterlagen (z.B. Inventare und Jahresabschlüsse) mithilfe eines **Datenverarbeitungssystems** erstellt, hat der Betriebsprüfer grundsätzlich das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Über die **Möglichkeiten und Grenzen des Datenzugriffs** und der Datenauswertung gibt es allerdings immer wieder Streit zwischen den Finanzbehörden und Unternehmen, der oftmals gerichtlich geklärt werden muss.

Buchführung nicht ordnungswidrig

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ergibt sich aus den **gesetzlichen Vorschriften** nicht, dass ein Datenverarbeitungssystem CD-Roms erstellen können muss, Disketten nicht genügen oder die maschinelle Datenauswertung IDEA- oder WinIDEA-fähig sein muss, obwohl das Programm **wegen seines Alters** solche Daten nicht unterstützt.

Fehlen diese Datenträger bzw. Daten, darf sich daraus **nicht die Ordnungswidrigkeit der Buchführung** ergeben. Auch andere Nachteile dürfen daraus für den Steuerpflichtigen nicht resultieren (FG Münster, Urteil vom 15.1.2013, Az. 13 K 3764/09).

Kann der Investitionsabzugsbetrag in den Folgejahren aufgestockt werden?

Der **Investitionsabzugsbetrag** kann in einem nachfolgenden Wirtschaftsjahr erhöht werden. Hiermit widerspricht das Finanzgericht Niedersachsen der Meinung der Finanzverwaltung.

Der Umstand, dass bereits im Vorjahr für ein Wirtschaftsgut ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, steht der Aufstockung dieses Betrages auf den **40 % der geplanten Investitionskosten** noch unterschreitenden absoluten Höchstbetrag von 200.000 EUR nicht entgegen.

Hinweis: Gegen das Urteil ist die **Revision anhängig**. Sollte der Bundesfinanzhof die Ansicht der Vorinstanz bestätigen, kann der Einsatz des Investitionsabzugsbetrags zur Steueroptimierung **weiter**

56651 Oberzissen, Bachstraße 8

Telefon (02636) 97 51-0

Telefax (02636) 97 51-51

Homepage: www.brenk-steuerberatung.de

Email: m.brenk@brenk-steuerberatung.de

verfeinert werden (FG Niedersachsen, Urteil vom 19.12.2012, Az. 2 K 189/12, Rev. BFH Az. X R 4/13; BMF-Schreiben vom 8.5.2009, Az. IV C 6 - S 2139 b/07/10002).

Für Arbeitgeber

Vereinfachung bei der Besteuerung von Reisekostenvergütungen

Grundsätzlich müssen die steuerpflichtigen Teile der Reisekostenvergütung bei der **nächstmöglichen Lohnabrechnung** versteuert werden. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat jetzt allerdings auf eine bundeseinheitliche Regelung hingewiesen, wonach es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet wird, wenn die steuerpflichtigen Teile bis zu einer **Obergrenze von 153 EUR monatlich** beim einzelnen Arbeitnehmer nur vierteljährlich abgerechnet werden.

Hinweis: Diese Vereinfachungsregelung gilt auch für die Besteuerung von Mahlzeiten mit den **Sachbezugswerten** (OFD Frankfurt, Verfügung vom 29.5.2013, Az. S 2338 A - 43 - St 211).

Steuerfreie Gehaltsextras: Finanzverwaltung wendet restriktive Rechtsprechung erfreulicherweise nicht an

Einige Gehaltsbestandteile sind steuer- und sozialabgabenfrei, wenn der Arbeitgeber die Leistung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbringt. Zu diesem Tatbestandsmerkmal hat der Bundesfinanzhof in 2012 eine recht restriktive Auffassung vertreten, die das Bundesfinanzministerium aber - erfreulicherweise - nicht übernimmt.

Zum Hintergrund

Um einige **begünstigende Vorschriften** des Einkommensteuergesetzes anwenden zu können, müssen die Leistungen des Arbeitgebers teilweise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dies betrifft z.B. folgende Steuerbegünstigungen:

- Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen (sogenannte **Kindergartenzuschüsse**),
- bestimmte Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen **Gesundheitsförderung**.

Ansicht des Bundesfinanzhofs

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der ohnehin geschuldete Arbeitslohn der arbeitsrechtlich geschuldete. Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn werden **nur freiwillige Arbeitgeberleistungen** erbracht. Nur solche Leistungen schuldet der Arbeitgeber nicht ohnehin.

56651 Oberzissen, Bachstraße 8

Telefon (02636) 97 51-0

Telefax (02636) 97 51-51

Homepage: www.brenk-steuerberatung.de

Email: m.brenk@brenk-steuerberatung.de

Beispiel: Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wird arbeitsvertraglich vereinbart, dass der Arbeitnehmer ab dem 1.9.2013 neben seinem Bruttoarbeitslohn monatlich einen Kindergartenzuschuss i.H. von 80 EUR erhält.

Da es sich um eine **arbeitsvertragliche Vereinbarung** handelt, gehört der Kindergartenzuschuss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, sodass eine **Steuerbefreiung ausscheidet**.

Finanzverwaltung hält an bisheriger Sichtweise fest

Die Verwaltung wendet diese neue Sichtweise aus **Gründen des Vertrauensschutzes und der Kontinuität der Rechtsanwendung** nicht an. Somit gilt weiterhin Folgendes:

Kommt die zweckbestimmte Leistung zu dem Arbeitslohn hinzu, den der Arbeitgeber schuldet, ist die **Zusätzlichkeitsvoraussetzung** auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat.

Somit bleibt der Kindergartenzuschuss im vorgenannten Beispiel nach der Verwaltungsanweisung **weiterhin steuerfrei**.

Hinweis: Gehaltsumwandlungen sind allerdings nach wie vor schädlich (BMF-Schreiben vom 22.5.2013, Az. IV C 5 - S 2388/11/10001-02; BFH-Urteile vom 19.9.2012, Az. VI R 54/11, Az. VI R 55/11).

Für Arbeitnehmer

Keine steuerbegünstigten Versorgungsbezüge während der Freistellungsphase im Blockmodell

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Einkünfte, die in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit nach dem **Blockmodell** erzielt werden, regelmäßig **keine Versorgungsbezüge** sind. Demzufolge kann bei der Besteuerung weder der steuermindernde Versorgungsfreibetrag noch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden.

Hinweis: Bei der Altersteilzeit im Blockmodell arbeitet der Arbeitnehmer ab Beginn der Altersteilzeit weiter Vollzeit, erhält aber ein reduziertes Gehalt. Während der **Freistellungsphase** bezieht er das reduzierte Gehalt weiter.

Die in der Freistellungsphase geleisteten Zahlungen dienen nach Ansicht des Bundesfinanzhofs **keinem Versorgungszweck**. Somit sind die in der Altersteilzeit erbrachten Bezüge laufende Dienstbezüge. Dies gilt unabhängig davon, ob die Altersteilzeit in Form des Blockmodells oder des **Teilzeitmodells** durchgeführt wird, in dem der Steuerpflichtige in der gesamten Altersteilzeitphase durchgängig die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bei entsprechend geminderten Bezügen erbringt (BFH-Urteil vom 21.3.2013, Az. VI R 5/12).

56651 Oberzissen, Bachstraße 8

Telefon (02636) 97 51-0

Telefax (02636) 97 51-51

Homepage: www.brenk-steuerberatung.de

Email: m.brenk@brenk-steuerberatung.de

Termine

Steuertermine für den Monat September 2013

Abgabetermin

für den Termin 10.9.2013 = 10.9.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei Barzahlung

für den Termin 10.9.2013 = 10.9.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.9.2013 = 10.9.2013 (EStVz, KStVz)

bei Scheckzahlung

muss der Scheck dem Finanzamtspätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen** für den Termin 10.9.2013 = 13.9.2013 (UStVA, LStAnm) für den Termin 10.9.2013 = 13.9.2013 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

6/12	11/12	2/13	6/13
+ 1,7 %	+ 1,9 %	+ 1,5 %	+ 1,8 %

56651 Oberzissen, Bachstraße 8

Telefon (02636) 97 51-0

Telefax (02636) 97 51-51

Homepage: www.brenk-steuerberatung.de

Email: m.brenk@brenk-steuerberatung.de